

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Anerkennungsverfahren akademische Gesundheitsberufe

1. Allgemeines

Wie kann ich in Baden-Württemberg als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Apothekerin/Apotheker oder Psychologische Psychotherapeutin/Psychotherapeut tätig werden?

Um in den akademischen Heilberufen tätig zu werden, müssen Sie einen Antrag auf Approbation stellen. Dies gilt sowohl für Antragstellende mit einer Ausbildung aus einem EU/EWR-Staat als auch für Antragstellende mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat.

Nach den gesetzlichen Regelungen (Bundesärzteordnung (BÄO), Zahnheilkundengesetz (ZHG), Bundes-Apothekerordnung (BApO und Psychotherapeutengesetz (PsychThG) ist für die Erteilung der Approbation für Ausbildungen, die in einem Drittstaat absolviert wurden die Gleichwertigkeit des ausländischen Medizinstudiums mit dem aktuellen deutschen Medizinstudium Voraussetzung. Die Approbation ist - bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen wie der vollständig abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, gesundheitlicher Eignung, Straffreiheit, ausreichender deutscher Sprachkenntnisse - zu erteilen, wenn ein gleichwertiges Studium nebst Praxisphase nachgewiesen wird.

[Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

Wo kann ich mich beraten lassen?

Aufgrund des hohen Aufkommens an Anträgen auf Approbation können wir keine Beratungsleistungen übernehmen. Bitte wenden Sie sich für eine Beratung an folgende Stellen:

Sie befinden sich im Ausland und haben noch keine Stellenzusage, keine Hospitationszusage oder keinen Wohnsitz in Baden-Württemberg, dann wenden Sie sich bitte an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Die ZSBA erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: recognition@arbeitsagentur.de.

Sie befinden sich im Ausland und haben Fragen zur Einreise und zur Beschäftigung in Baden-Württemberg, dann wenden Sie sich bitte an das IQ Netzwerk Baden-Württemberg

<https://www.netzwerk-iq-bw.de/de/aner kennungsberatung/>

Wichtig: Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Sie nur **ein** Antragsverfahren auf Erteilung der Approbation betreiben. Sofern Sie beabsichtigen das Antragsverfahren in einem anderen Bundesland fortzuführen, ist das laufende Antragsverfahren zunächst zu beenden und die dann zuständige Behörde über etwaige frühere Approbationsverfahren zu informieren.

Wer ist für die Anerkennung zuständig?

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Approbation zuständig, wenn Sie beabsichtigen in Baden-Württemberg ärztlich, zahnärztlich oder pharmazeutisch tätig zu werden und dies entweder durch eine Stellenzusage oder andere plausible Angaben nachweisen können. Die Zuständigkeit muss während des laufenden Approbationsverfahrens zu jeder Zeit gegeben sein. Anderenfalls kann das Verfahren nicht fortgeführt werden.

Eine inhaltliche Überprüfung der übersandten Dokumente (hierunter fällt beispielsweise auch die Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit) kann erst dann erfolgen, wenn die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart gegeben ist.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Antragstellende, die zuvor in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben bzw. in einem anderen Bundesland wohnhaft sind/waren, durch eine konkrete Stellenzusage (unter dem Vorbehalt der Erteilung der Approbation) glaubhaft machen müssen, dass der ärztliche Beruf nach Erhalt der Approbation in Baden-Württemberg ausgeübt wird.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist dem Antragstellenden binnen eines Monats der Antragseingang zu bestätigen. Im Rahmen der weiteren gesetzlichen Vorgaben wird, nach Vorlage aller für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen, über Ihren Antrag entschieden. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Anträge in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet werden.

Was kostet die Anerkennung?

Für die Entscheidung über die Approbation wird eine Gebühr von 450 Euro erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich im konkreten Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand, der bei der Bearbeitung des Antrages anfällt.

Für die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung der Referenzqualifikation, der Gleichwertigkeit der Ausbildung sowie der Echtheit von Unterlagen können gesonderte Kosten entstehen.

Für das Ablegen der Fachsprachenprüfungen und der Eignungs- und Kenntnisprüfungen werden separate Gebühren erhoben.

2. Unterlagen

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

Ausbildung als Ärztin/Arzt:

Stand November 2022

[Anlage 1 Ärzte](#)

Ausbildung als Zahnärztin/Zahnarzt:

[Antragsformular Zahnärzte Drittstaaten](#)

Ausbildung als Apothekerin/Apotheker:

[Antragsformular Apotheker Drittstaaten](#)

In welcher Form müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Alle Unterlagen müssen als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Einfache Kopien oder per E-Mail übersandte Dokumente sind nicht ausreichend.

Wichtiger Hinweis: Nach Abschluss des Antragsverfahrens können eingereichte Dokumente und Unterlagen nicht zurückgeschickt werden. Bitte sehen Sie daher von der Übersendung von Originaldokumenten ab.

Der Antrag (Antragsvordruck und Anlage 1 inkl. Markierung der mitgesandten Nachweise) mit den Unterlagen ist im Original per Post zu übersenden. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag amtlich beglaubigte Kopien (amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Übersetzung mit durch den Übersetzer angehefteter Kopie des landessprachlichen Originaldokuments + separate amtlich beglaubigte Kopie des landessprachlichen Originaldokuments) bei.

Wo kann ich amtlich beglaubigte Kopien machen lassen?

Amtlich beglaubigte Kopien werden in den Bürgerbüros der Stadtverwaltungen oder von Notaren angefertigt.

Für Antragsteller, welche sich noch im Ausland aufhalten, fertigt die deutsche Botschaft im jeweiligen Land amtlich beglaubigte Kopien an (nicht Notare oder andere Behörden des jeweiligen Landes, da die Echtheit der Beglaubigung hier nicht überprüft werden kann).

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie von einer Übersendung von Originaldokumenten aus dem Ausland absehen.

Welche Unterlagen müssen mit einem Echtheitsvermerk versehen werden?

Das Diplom/das Abschlusszeugnis der Ausbildung in den akademischen Heilberufen sowie ggf. die Berufszulassung sind - sofern in Ihrem Ausbildungsland grundsätzlich die Möglichkeit besteht - zwingend mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert einzureichen.

In einigen Staaten kann die Echtheitsprüfung nicht mehr erfolgen. In diesen Fällen erhalten Sie von uns im Rahmen des Antragsverfahrens genauere Informationen zum weiteren Vorgehen.

Müssen die Unterlagen übersetzt werden?

Alle fremdsprachigen Unterlagen bedürfen einer deutschen Übersetzung durch einen in Deutschland öffentlich bestellten bzw. vereidigten Übersetzer. Es muss erkennbar sein, dass der Übersetzer eine Übersetzung des landessprachlichen Originaldokuments angefertigt hat.

Fremdsprachlichen Unterlagen, auch wenn diese in englischer Sprache verfasst sind, muss grundsätzlich eine qualifizierte Übersetzung beigelegt werden.

Eine qualifizierte Übersetzung ist grundsätzlich eine von einem in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung. Die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (DÜD) finden Sie unter nachstehendem Link:

<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>

Was ist eine qualifizierte Übersetzung?

Eine qualifizierte Übersetzung sollte folgenden Eckpunkten entsprechen:

Der Übersetzer ist öffentlich bestellt und für die Sprache ermächtigt. Das gesamte Dokument inklusive Apostille/Legalisation wurde übersetzt. Der Übersetzer bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Übersetzung das Originaldokument bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie vorlag. Der Übersetzer hat die Übersetzung mit dem Originaldokument/der amtlich beglaubigten Kopie erkennbar verbunden (z. B. durch das Anbringen eines Siegels an den Verbindungsstellen).

Können die Unterlagen auch im Ausland übersetzt werden?

Eine im Ausland gefertigte Übersetzung kann einer qualifizierten Übersetzung gleichstehen, wenn die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt oder der Auslandsvertretung eine Liste zu den im Ausstellungsland anerkannten Übersetzern vorliegt und die Übersetzung von einem auf der Liste aufgeführten Übersetzer vorgenommen wurde.

Liegt Letzteres nicht vor, hat der Antragstellende vor Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis eine Übersetzung von einem in Deutschland gerichtlich ermächtigten Übersetzer vorzulegen.

3. Sprachkenntnisse

Welche Deutschkenntnisse benötige ich?

Stand November 2022

Es ist gesetzlich geregelt, dass in allen akademischen Heilberufen der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erbringen sind.

Diese beziehen sich jeweils auf die mündliche und schriftliche Allgemeinsprache und die Fachsprache, also die für die medizinische Tätigkeit notwendige Sprache.

Sie sollen sich spontan und weitestgehend fließend, insbesondere mit den Patienten und Kunden, angemessen verständigen können und komplexe Texte und Fachdiskussionen zu medizinischen Themen verstehen und wiedergeben können.

Allgemeinsprache

Grundsätzlich soll eine Prüfung über die Anforderungen der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) an einem anerkannten Sprachinstitut mit ALTE Zertifizierung nachgewiesen werden. Das B2-Sprachzertifikat sollte bei Antragstellung nicht älter als 5 Jahre sein.

Nachweise hierüber sind nicht erforderlich, wenn Sie eine deutschsprachige Abschlussprüfung, Kenntnis- oder Weiterbildungsprüfung bestanden haben, Muttersprachler sind oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben haben.

Fachsprache

Die Fachsprachprüfung wird von den Landesärzte-, Landeszahnärzte- oder Landesapothekerkammern in Baden-Württemberg durchgeführt.

Wie melde ich mich für die Fachsprachenprüfung an?

Für die Erteilung der Approbation ist neben allgemeinen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 auch der Nachweis über die Fachsprache Medizin auf dem Niveau C1 erforderlich. Die Fachsprachenprüfung ist über die Landesärzte-/Landeszahnärzte-/Landesapothekerkammer Baden-Württemberg abzulegen, welche die Prüfung im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart durchführt. Zur Fachsprachenprüfung werden die Antragsteller nach Eingang aller erforderlichen Dokumente von uns angemeldet. Weitere Informationen hinsichtlich Gebühren und Terminvergabe erfolgen durch die Kammern.

Alle wichtigen Informationen zur Durchführung und zum Ablauf der Fachsprachprüfung sind auf den folgenden Seiten abrufbar:

Für Ärzte: <https://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/45fachsprachenpruefung/index.html>

Für Zahnärzte: [Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg: Fachsprachenprüfung \(lzk-bw.de\)](https://www.landeszahnarzte-bw.de/fachsprachenpruefung)

Für Apotheker: [Apotheker - Ausländische Bildungsabschlüsse \(lak-bw.de\)](https://www.lak-bw.de)

Wie hoch ist die Gebühr für die Fachsprachenprüfung?

Die Gebühr für die Fachsprachenprüfung beträgt 420,00 Euro für Ärzte, 450,00 Euro für Zahnärzte und 250,00 Euro für Apotheker.

Kann ich die Fachsprachenprüfung wiederholen?

Ja, die Wiederholungen sind unbegrenzt möglich.
Etwasige Wiederholungsversuche bei einem Nichtbestehen werden direkt über die Kammern terminiert. Eine erneute Anmeldung zur Fachsprachenprüfung über das Regierungspräsidium Stuttgart ist nicht nötig.

Wie lange ist die Fachsprachenprüfung gültig?

Die Gültigkeit der Fachsprachenprüfung beträgt i.d.R. 3 Jahre.
Eine Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis verlängert die Gültigkeit der Fachsprachenprüfung um den Zeitraum der tatsächlichen Ausführung der Tätigkeit.

Wird meine Fachsprachenprüfung aus einem anderen Bundesland anerkannt?

Die Fachsprachprüfung wird grundsätzlich akzeptiert, wenn diese in einem anderen Bundesland bei der Ärztekammer/Zahnärztekammer/Apothekerkammer abgelegt wurde. Reichen Sie bei Antragstellung in Baden-Württemberg zum Nachweis eine beglaubigte Kopie der Bestätigung über die bestandene Fachsprachprüfung ein.

4. Berufserlaubnis

Muss ich erst eine Berufserlaubnis und dann die Approbation beantragen?

Nein, wenn Sie in Deutschland in Ihrem Beruf dauerhaft tätig werden wollen, dann benötigen Sie die Approbation. Aus diesem Grund ist das Approbationsverfahren vorrangig zu betreiben.

Am besten wird die Erteilung der Approbation gleichzeitig mit der Erteilung einer Berufserlaubnis beantragt, falls Sie schon vor dem Erhalt der Approbation in Ihrem Beruf als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin oder Apotheker/Apothekerin tätig werden wollen. Tätigkeiten im Rahmen der Berufserlaubnis sind keine Voraussetzung für den Erhalt der Approbation.

Wann erhalte ich eine Berufserlaubnis?

Die Berufserlaubnis gem. § 10 der Bundesärzteordnung, § 12 Zahnheilkundengesetz und § 11 Bundes-Apothekerordnung wird zur vorübergehenden Ausübung des (zahn)-ärztlichen oder pharmazeutischen Berufs erteilt, sofern eine abgeschlossene (zahn)-ärztliche oder pharmazeutische Ausbildung vorliegt und die Fachsprachenprüfung erfolgreich bestanden wurde.

Wir regen an, dass die Berufserlaubnis für die Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung genutzt wird.

Bei einer Ausbildung als Arzt/Ärztin haben Sie den größten Vorteil von der Berufserlaubnis, wenn Sie sich eine Tätigkeit in der Inneren Medizin oder in der Chirurgie suchen.

Sie brauchen eine Einstellungszusage für eine konkrete Stelle. Das Formular für die Stellenzusage finden Sie hier:

[LPA_Arzt_Appr_Antrag_nonEU_AnI3.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.lpa-bw.de/Antrag/Antrag_LPA_Arzt_Appr_Antrag_nonEU_AnI3.pdf)

Darf ich mit einer Berufserlaubnis unbeschränkt tätig werden?

Die Berufserlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nichtleitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen/Ärzten, Zahnärztinnen/Zahnärzten und Apothekerinnen/ Apothekern, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen. Die Berufserlaubnis berechtigt aufgrund des noch ausstehenden Nachweises eines gleichwertigen Ausbildungs- und Kenntnisstands nicht zur fachärztlichen Weiterbildung. Eine Tätigkeit als Assistenzarzt ist daher nicht möglich. Hierfür ist die Erteilung der Approbation erforderlich. Es ist möglich Sie als Anerkennungsassistentin/Anerkennungsassistenten anzustellen.

Die Berufserlaubnis wird auf das Bundesland Baden-Württemberg und fix auf zwei Jahre ausgestellt. Ein kürzerer oder längerer Zeitraum kann nicht gewählt werden. Eine Verlängerung der Berufserlaubnis, die über zwei Jahre hinausgeht, ist grundsätzlich nicht möglich. Ob die zwei Jahre tatsächlich ausgeschöpft werden und ob die Tätigkeit bei einem oder verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt wird, liegt in der Verantwortung der Antragsteller/innen. Ein Arbeitgeberwechsel innerhalb Baden-Württembergs muss beim Regierungspräsidium Stuttgart nicht mehr angezeigt werden.

5. Kenntnisprüfung

5.1. bei der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten

Wie stelle ich einen Antrag zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung?

Den Antrag zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung erhalten Sie von Ihrer Sachbearbeiterin/ihrem Sachbearbeiter, wenn sich bei der Prüfung der Antragsunterlagen ergeben hat, dass uns alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Den Antrag auf Zulassung zur Kenntnisprüfung reichen Sie zusammen mit Ihrem aktuellen unterschriebenen Lebenslauf erst dann ein, wenn Sie sich zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung gut vorbereitet fühlen.

Wann erhalte ich spätestens eine Ladung zum Prüfungstermin?

Die Ladung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung wird Ihnen spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt, dies ist so gesetzlich geregelt. In der Regel erhalten Sie jedoch vier bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über die Prüfungsgebühr.

Wie hoch ist die Prüfungsgebühr?

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 800,00 €.

In welchen Fächern erfolgt die Kenntnisprüfung?

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung.

Wie ist der Ablauf einer Kenntnisprüfung?

Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird vom Regierungspräsidium Stuttgart bestellt. Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die an einem Tag stattfindet.

Die Prüfungskommission wird Ihnen vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den Prüfungsfächern sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuweisen. Sie haben über den Patienten einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält.

Die Fragestellungen sind zunächst auf die Patientenvorstellung zu beziehen. Dann sind dem Antragsteller fächerübergreifend weitere praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen. In der Prüfung hat der Antragsteller fallbezogen zu zeigen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

Wann bekomme ich das Ergebnis der Kenntnisprüfung und wie oft kann diese wiederholt werden?

Nach der Prüfung bekommen Sie vom Prüfungsausschuss das Ergebnis mündlich mitgeteilt. Im Anschluss daran bekommen Sie von der für Sie zuständigen Sachbearbeitung des Regierungspräsidiums Stuttgart Informationen über das Prüfungsergebnis und das weitere Verfahren. Da zuerst die Protokolle der Prüfung von der Prüfungskommission vorliegen müssen, bitten wir um Geduld.

Wenn Sie die Kenntnisprüfung nicht bestehen, kann diese insgesamt zweimal wiederholt werden.

Kann ich den Termin verschieben?

Terminverschiebungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bitte denken Sie daran, sich rechtzeitig auf die Prüfung vorzubereiten.

Was mache ich im Falle einer Erkrankung?

Im Falle einer Erkrankung ist beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich und ohne weitere Aufforderung eine ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der vorgetragenen Erkrankung einzureichen.

Das Attest muss eine genaue Diagnose der vorgetragenen Erkrankung beinhalten und sollte auch dazu Stellung nehmen, welche Auswirkungen die diagnostizierte Erkrankung konkret auf Ihre Prüfungsfähigkeit am Prüfungstag aus ärztlicher Sicht gehabt hat bzw. haben wird, damit das Regierungspräsidium Stuttgart eine endgültige Entscheidung ermöglicht wird.

Melden Sie sich am Prüfungstag wegen Krankheit vom Prüfungstermin ab, haben Sie das ärztliche Attest (s.o.) per Fax oder als E-Mail-Anhang dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich vorzulegen und eine Telefonnummer, unter der Sie persönlich erreichbar sind, zu benennen. Die E-Mail-Adresse lautet: RPS.Kenntnispruefung@rps.bwl.de. Das Original des Attestes ist im Nachgang dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95 zuzusenden.

Wenn sich Ihre Adresse, Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändert, informieren Sie die das Regierungspräsidium Stuttgart sofort.

Wie verhalte ich mich im Falle einer Schwangerschaft?

Im Falle einer Schwangerschaft haben Sie an der Prüfung teilzunehmen, es sei denn Sie befinden sich am Prüfungstag im Mutterschutz. In welchem Zeitraum der Schwangerschaft Sie sich befinden, weisen Sie bitte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin nach. Möchten Sie, obwohl Sie sich im Mutterschutz befinden, an der Prüfung teilnehmen, übersenden Sie bitte eine Bescheinigung einer Fachärztin/eines Facharztes für Gynäkologie, dass Sie trotz Mutterschutz an der Prüfung teilnehmen können.

5.2. bei der Anerkennung von Zahnärztinnen und Zahnärzten

Wie sieht die Kenntnisprüfung aus?

Die Kenntnisprüfung besteht aus drei aufeinander folgenden Abschnitten: dem schriftlichen Abschnitt (§ 108 ZApprO), dem mündlichen Abschnitt (§ 109 ZApprO) und dem praktischen Abschnitt (§ 110 ZApprO).

Die einzelnen Abschnitte der Prüfung sind in dieser Reihenfolge abzulegen. Jeder nicht bestandene Prüfungsabschnitt kann dabei jeweils zweimal wiederholt werden, so dass jeder Abschnitt insgesamt dreimal absolviert werden kann.

Wer führt die Kenntnisprüfung durch?

Die Kenntnisprüfungen finden bei der Landeszahnärztekammer statt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart melden Sie bei der Zahnärztekammer an und von dort erhalten Sie auch die Einladung zur Prüfung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

http://iv.typo3.os.bwl.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Gesundheit/DocumentLibraries/Documents/LPA_Zahn_Appr_Merkblatt_Kenntnispruefung.pdf

Wann erhalte ich spätestens eine Ladung zum Prüfungstermin?

Die Ladung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung wird Ihnen spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt, dies ist so gesetzlich geregelt. In der Regel erhalten Sie jedoch vier bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über die Prüfungsgebühr.

Wie hoch ist die Prüfungsgebühr?

Die Prüfungsgebühr wird von der Landezahnärztekammer festgelegt. Sie erhalten von dort einen Gebührenbescheid. Bitte wenden Sie sich bezüglich der Höhe an die Landezahnärztekammer.

5.3. bei der Anerkennung von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten

Wie sieht die Kenntnisprüfung aus?

Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache und dauert ca. 30 bis 60 Minuten. Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer „Pharmazeutische Praxis“, spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ sowie auf eines der Fächer, bei denen wesentliche Unterschiede Ihrer Ausbildung mit der deutschen Ausbildung festgestellt wurden. Die Kenntnisprüfung entspricht nicht dem 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung („3. Staatsexamen“). In der Kenntnisprüfung werden immer drei Prüfungsfächer geprüft. Nähere Informationen zu Ihren Prüfungsfächern und den Prüfungsinhalten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart, in dem Sie über die zu absolvierende Kenntnisprüfung informiert wurden. In der Prüfung haben Sie zu zeigen, dass Sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.

Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden, also insgesamt gibt es drei Versuche.

Wer führt die Kenntnisprüfung durch?

Die Kenntnisprüfung wird von der Landesapothekerkammer durchgeführt. Sie melden sich direkt mit dem Bescheid, den Sie von uns erhalten haben bei der Landesapothekerkammer zur Prüfung an.

Stand November 2022

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Landesapothekerkammer: [Apotheker - Ausländische Bildungsabschlüsse \(lak-bw.de\)](https://www.lak-bw.de/Apotheker-Auslaendische-Bildungsabschluesse)

Wann erhalte ich spätestens eine Ladung zum Prüfungstermin?

Die Ladung zur Kenntnisprüfung erhalten Sie spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Regierungspräsidium Stuttgart zusammen mit dem Gebührenbescheid für die Kenntnisprüfung in Höhe von 500,00 €, die im Voraus zu begleichen sind.

6. Certificates Of Good Standing (Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Für die Beantragung Ihres Certificate Of Good Standing füllen Sie bitte das beigegefügte Antragsformular vollständig aus und senden uns dieses an folgende Adresse postalisch zu: [LPA Arzt Apo Zahn Certificate.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.lpa-bw.de/Arzt-Apo-Zahn-Certificate.pdf)

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen ausschließlich auf dem Postweg ein. Im Regelfall erhalten Sie keine schriftliche Eingangsbestätigung, sondern, sofern nötig, eine Nachforderung fehlender Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass für die Ausstellung des Certificate of Good Standing ein deutsches polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „OB“ vorliegen muss. Dadurch kann mit Ausfertigung des Certificate nicht vor vier bis sechs Wochen gerechnet werden. Allgemeine Sachstandsanfragen können nicht beantwortet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [Erteilung eines CogS als Ärztin / Arzt, Zahnärztin / Zahnarzt, Apothekerin / Apotheker, Psychotherapeutin / Psychotherapeut - Regierungspräsidium Stuttgart \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.lpa-bw.de/Erteilung-eines-CogS-als-Arztin-Arzt-Zahnarztin-Zahnarzt-Apothekerin-Apotheker-Psychotherapeutin-Psychotherapeut-Regierungspraesidium-Stuttgart)